



## Stipendiumvertrag

zwischen

dem **Landkreis Freudenstadt**, vertreten durch das Landratsamt Freudenstadt,  
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, vertreten durch den Landrat  
Dr. Klaus Michael Rückert

- nachfolgend: **Beihilfegeber** -

und

**Vorname Nachname**  
*Anschrift*

- nachfolgend: **Beihilfeempfänger/in** -

### **Präambel**

- (1) Der Beihilfegeber gewährt jährlich Hebammenstudentinnen und -studenten, vorliegend dem/der Beihilfeempfänger/in, eine Studienbeihilfe in Gestalt eines - vorbehaltlich § 5 dieses Vertrags - nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Zweck des Stipendiumvertrages ist es, seitens des Beihilfeempfängers/ der Beihilfeempfängerin finanzielle Unterstützung für das Studium zur Hebamme zu erhalten, seitens des Beihilfegebers die medizinische Versorgung des Landkreises Freudenstadt mit Hebammen zu sichern.

### **§ 1 Grundsätze des Vertrags**

Durch den Abschluss des Beihilfevertrags wird kein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mit dem Beihilfegeber bzw. ein Anspruch hierauf begründet.



## § 2 Pflicht des Beihilfegebers

- (1) Der Beihilfegeber ist verpflichtet dem/der Beihilfeempfänger/in ab (Monat) 202? monatlich für die Dauer von maximal drei Jahren, EURO 1.000,00 (In Worten: eintausend Euro)<sup>1</sup> oder EURO 300 (in Worten: dreihundert EURO)<sup>2</sup> zu zahlen.
- (2) Die Zahlung hat bis zum Ersten eines jeden Monats auf folgendes Konto zu erfolgen:  
Kontoinhaber/in:  
Kreditinstitut:  
IBAN: BIC:
- (3) Die Zahlung der Studienbeihilfe endet mit dem Monat, in dem der/die Beihilfeempfänger/in die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG erhält.

## § 3 Pflichten des/der Beihilfeempfängers/in

- (1) Der/Die Beihilfeempfänger/in ist verpflichtet, das Studium der Hebammenwissenschaften zügig und ohne Unterbrechungen zu absolvieren und die Prüfungen in der Regelstudienzeit von 6-8 Semestern (§ 11 Abs. 1 HebG) abzulegen. Ausnahmen hiervon sind dem Beihilfegeber unter Darlegung der Gründe unverzüglich und unaufgefordert gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 3 mitzuteilen.
- (2) Der/Die Beihilfeempfänger/in verpflichtet sich, die Praxiseinsätze (Unterabschnitt 2 HebG) im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung des Beihilfegebers.
- (3) Nach abgeschlossenem Studium und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ (§ 5 HebG) muss der/die Beihilfeempfänger/in innerhalb von sechs Monaten
  1. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme oder
  2. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme für die Anzahl der Monate, die er/ sie das Stipendium bezogen hat, tätig werden.
- (4) Der/Die Beihilfeempfänger/in ist gegenüber dem Beihilfegeber verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise zu erbringen oder Mitteilungen zu leisten:
  1. Während des Studiums hat der/die Beihilfeempfänger/in zu Beginn jedes Semesters - spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters - eine Original-Immatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Hebammenstudiums vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Im Falle des § 4 Absatz 2 Ziffer a der Richtlinie.

<sup>2</sup> Im Falle des § 4 Absatz 2 Ziffer b der Richtlinie.



2. Nach Abschluss der Staatlichen Prüfung (§ 24 HebG) hat **der/die** Beihilfeempfänger/in das Bestehen dieser durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ (§ 5 HebG) unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt dieser Dokumente nachzuweisen.
3. **Der/Die** Beihilfeempfänger/in hat stets alle Änderungen, insbesondere den Abbruch des Studiums oder das Ruhen des Studiums, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach eigener Kenntnis hiervon, dem Landkreis Freudenstadt mitzuteilen.

#### **§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht**

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Demnach besteht ein wichtiger Grund für den Beihilfegeber, wenn **der/die** Beihilfeempfänger/in **seine/ihre** Pflichten aus dem Beihilfevertrag nicht erfüllt, insbesondere die Prüfungen nicht erfolgreich absolviert, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nicht erteilt wird oder das Studium abbricht.
- (4) Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

#### **§ 5 Vertragsverletzung, Rückzahlungsanspruch**

- (1) Verletzt **der/die** Beihilfeempfänger/in **seine/ihre** Pflicht nach § 3 Abs. 1, indem **er/sie** **seine/ihre** Staatliche Prüfung (§ 24 HebG) nicht besteht, oder **ihm/ihr** die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nicht erteilt wird (§ 5 HebG), hat der Beihilfegeber gegen **den/die** Beihilfeempfänger/in einen Anspruch auf Rückzahlung der Beihilfe.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch, wenn **der/die** Beihilfeempfänger/in **seine/ihre** Pflicht nach § 3 Abs. 3 verletzt, indem **er/sie** nicht in der für **ihn/ihr** geltenden Zeit ohne Unterbrechung im Bezirk des Landkreises
  1. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme oder
  2. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme tätig wird.
- (3) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die **der/die** Beihilfeempfänger/in zu vertreten hat und in **seinem/iherem** Verhalten liegen.



- (4) Im Falle des § 5 Abs. 1 hat **der/die** Beihilfeempfänger/in die erhaltene Beihilfe vollständig zurückzuzahlen.
- (5) Im Falle des § 5 Abs. 2 richtet sich die Höhe des Rückzahlungsanspruchs nach der nicht erbrachten Tätigkeitszeit (§ 3 Abs. 3). Die nicht geleisteten Monate sind zurückzuzahlen.
- (6) Die Beihilfe ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis **des/der** Beihilfeempfängers/in an den Beihilfegeber zurückzuzahlen.

### § 6 Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für den Beihilfegeber

Für **den / die** Beihilfeempfänger/in

Freudenstadt, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat Dr. Klaus Michael Rückert

\_\_\_\_\_  
*Vorname, Nachname*